



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 1

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung des Landkreises Verden über das Naturschutzgebiet „Wedeholz“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden und in der Gemeinde Westerwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden, in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2018

(Hinweis: Die jeweiligen maßgeblichen Karten und Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) - www.lk-row.de/naturschutzgebiete - heruntergeladen werden.)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über die Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 9. Januar 2019

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2019 vom 6. Dezember 2018

Hundesteuersatzung der Gemeinde Böttersen vom 11. Dezember 2018

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Breddorf (Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Pudelhofsweg III“ (mit örtlichen Bauvorschriften) der Gemeinde Brockel vom 7. Januar 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2019 vom 14. Dezember 2018

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 12. Dezember 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2019 vom 14. Dezember 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2019 vom 14. Dezember 2018

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2017 des Wasserverbandes Bremervörde sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 31. Dezember 2018

Erste Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Vierte Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Fünfte Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

Zehnte Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 9. Dezember 1992

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2017 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 29. August 2018

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2019 vom 4. Dezember 2018

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung des Landkreises Verden über das Naturschutzgebiet „Wedeholz“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden und in der Gemeinde Westerwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 2 NAGBNatSchG² wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wedeholz“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Holtum-Geest im Landkreis Verden und in der Gemarkung Süderwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es liegt nordöstlich der Ortschaft Holtum-Geest und hat eine Größe von rund 183 ha. Das Schutzgebiet ist durch die Kreisstraße 11 in einen größeren nördlichen und einen kleineren südlichen Bereich geteilt.
- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000. Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden und beim Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie bei der Gemeinde Kirchlinteln und der Samtgemeinde Bothel eingesehen werden.
- (4) Das NSG entspricht in seiner Abgrenzung dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“ gemäß der FFH-Richtlinie³.
- (5) Die ungefähre Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 23 BNatSchG für das Naturschutzgebiet ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen Eichen- und Buchen-Waldgebietes mit einem hohen Anteil an Höhlenbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz auf einem flachen, leicht welligen Geesthügel mit mäßig trockenen bis mäßig frischen, leicht anlehmigen und mäßig nährstoffversorgten Sandböden. Das Waldgebiet hat als sogenannter „historisch alter Waldstandort“ mit einer Lebensraumkontinuität von mehreren hundert Jahren und als Lebens- und Fortpflanzungsstätte von dreizehn nach der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermaus- sowie mehreren nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten eine besondere Bedeutung.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung natürlicher bis naturnaher bodensaurer Eichenwälder mit Stieleichen und bodensaurer Hainsimsen-Buchenwälder als Lebensraum und Rückzugsraum charakteristischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
 2. die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Naturwald dargestellten Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, vielfältig strukturierten Waldgebietes mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen als Lebens- und Fortpflanzungsstätte für die besonders und streng geschützten Fledermausarten, wie z. B. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und die für ein Waldgebiet charakteristischen Vogelarten Uhu (*Bubo bubo*), Schwarz-, Bunt-, Klein- und Mittelspecht (*Dryocopus martius*, *Dendrocopos major*, *Dryobates minor*, *Dendrocopos medius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Trauer- und Grauschnäpper (*Ficedula hyleuca*, *Muscicapa striata*),
 4. die Bewahrung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere
1. der wertbestimmenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie
 - a. **9110 Hainsimsen-Buchenwälder**
als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände sollen alle natürlichen Entwicklungs- bzw. Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit lebensraumtypischen Baumarten, einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Tot- und Altholzanteile, Höhlenbäumen, sonstigen lebenden Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten enthalten. Beispiele hierfür sind Hohltaube, Schwarzspecht, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr sowie diverse totholzbewohnende Käferarten,
 - b. **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***
als naturnahe, strukturreiche Bestände auf bodensaurer, nährstoffarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände sollen alle natürlichen Entwicklungs- bzw. Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Tot- und Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Mittelspecht, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper und Rotmilan aufweisen.
 - c. **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore: (kleine Einzelfläche am östlichen Rand des Gebietes)**
als kleines, relativ naturnahes und waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor auf nassem nährstoffarmem Standort mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasbeständen.
 2. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie), für das FFH-Gebiet wertbestimmende Arten
 - a. **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung großflächiger, lichter, unterwuchs-, alt- und totholzreicher Eichenmischwälder mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Reproduktions- und Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.
 - b. **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in unterwuchsfreien bis -armen Laub- und Laubmischwäldern, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zer-störung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt:
 1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern es nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 3. naturnah aufgebaute Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 4. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden, sowie organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 5. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 6. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
 8. Leitungen jeder Art zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das NSG gebaut werden, Masten, Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 9. Windkraftanlagen innerhalb und in einem Radius von 1500 m um das FFH-Gebiet zu errichten (aufgrund der vorhandenen Brutplätze von Rotmilan und Uhu)
 10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 11. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 12. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 13. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 15. nicht lebensraumtypische, gebietsfremde und invasive Arten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
 16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG, Notfalltreffpunkte der Forst sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 17. Höhlen- und Horstbäume zu entfernen,
 18. Geocaches einzubringen oder aufzusuchen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei dem in Absatz 3 genannten Fall zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, einschließlich der Untersuchung von Tier- und Pflanzenarten, sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes bis auf den gesperrten Bereich des Naturwaldes zum Sammeln von Pilzen in der Zeit vom 15.08. bis zum 15.11. eines Jahres,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Neuanlage von Versorgungsleitungen für die Anlieger des Wedehofes nach vorheriger Anzeige,
5. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
6. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Tage vorher anzuzeigen.

(4) Freigestellt ist insbesondere unter Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 17 die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Nutzung von Drohnen, der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Biotoptypenkartierung keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) bei Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - c) bei Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne den Umbau von Waldbeständen aus lebensraumtypischen Arten in Bestände aus nicht lebensraumtypischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - e) ohne die aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
 - f) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (in einer Beikarte zur Begründung dargestellt, für Privatwaldeigentümer zusätzlich auch in der maßgeblichen Karte dargestellt,) soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- und Lochhieb vollzogen wird;
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,

- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt;
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter;
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen (Erhaltungszustände in einer Beikarte zur Begründung dargestellt), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - II. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - IV. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - I. bei 9190: ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche
 - II. bei 9110: auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche
4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - II. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Naturwaldflächen sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind Erstinsandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020. Die Naturwaldflächen sowie die sonstigen Habitatbaumflächen werden auf die in Abs. 3 a und Abs. 4 a) genannten Bewirtschaftungsvorgaben angerechnet.
- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG, sowie die Maßnahmen, die im Bewirtschaftungsplan i. S. von § 32 Abs. 5 BNatSchG der Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt. Das Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch diese Rechtsverordnung nicht berührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 und 39 NAGBNatSchG und § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Verden (Aller), 20.12.2018

Landkreis Verden
Der Landrat
Bohlmann

Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang

Verden Landkreis "Wedeholz"

Naturschutzgebiet

Übersichtskarte zur Verordnung
des Landkreises Verden vom 20.12.2018
Verden (Aller), 20.12.2018
Der Landrat

Legende:

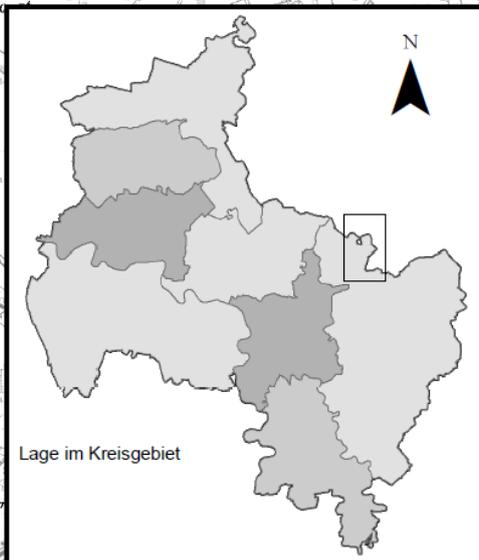
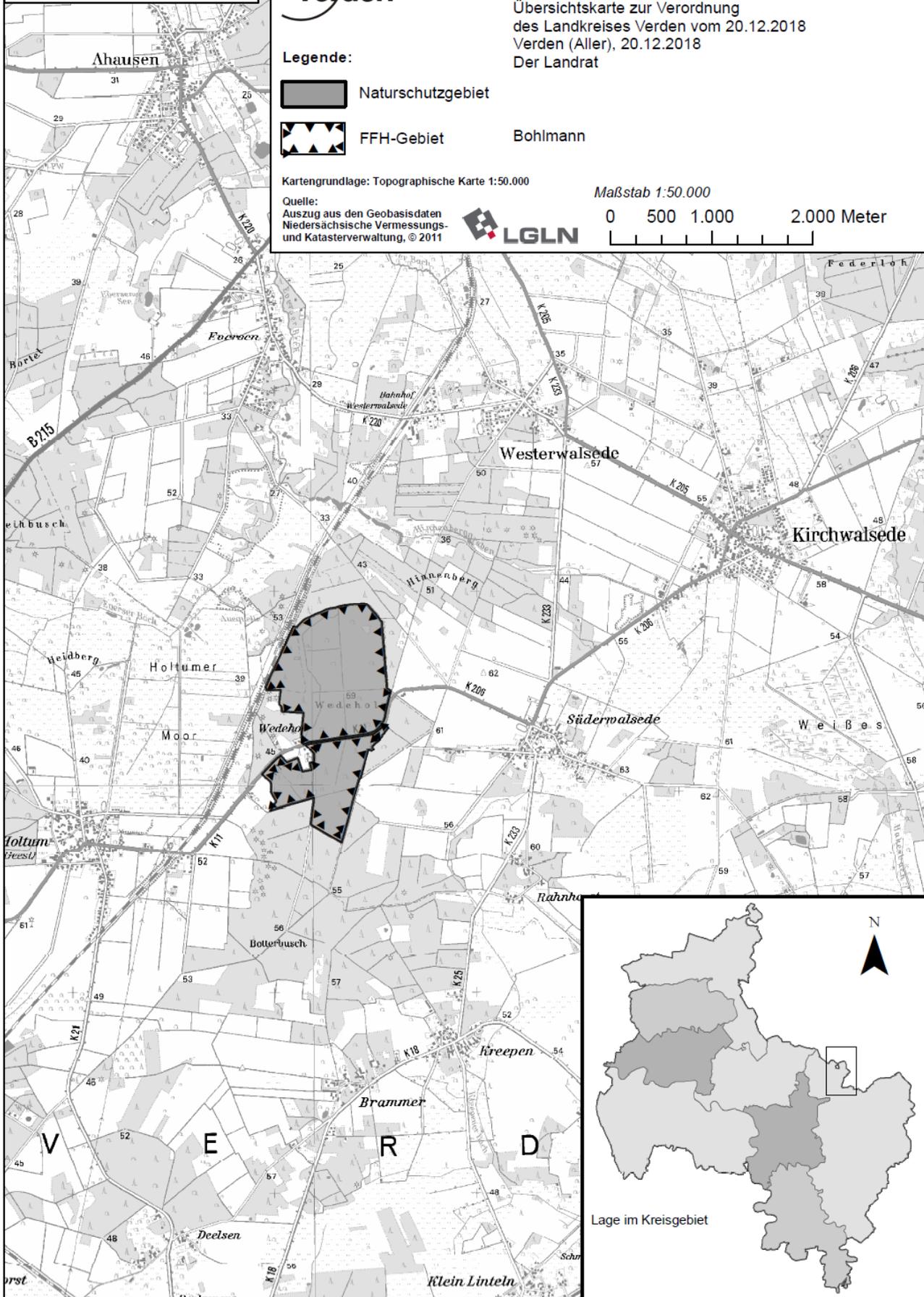
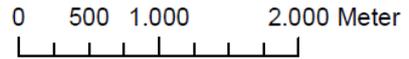
-  Naturschutzgebiet
-  FFH-Gebiet

Bohlmann

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
Niedersächsische Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2011

Maßstab 1:50.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“
in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden,
in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und
in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lehrdetal“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Stader Geest“, „Lüneburger Heide und Wendland“ und „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich in den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Verden.
Das NSG erstreckt sich vom Limmerberg im Landkreis Rotenburg (Wümme) über Stellichte im Landkreis Heidekreis bis Otersen im Landkreis Verden, wo die Lehrde in die Aller mündet. Es hat eine ungefähre Größe von 438 ha.

Die Lehrde ist ein weitgehend von natürlicher Dynamik geprägtes Fließgewässer, das stellenweise noch von gut ausgeprägten Erlen-Auwäldern inklusive deren Reste als Galeriewald, Bruchwäldern, Seggen- und Binsenrieden und kleinflächigen Quellsümpfen bzw. -wäldern umgeben ist. Zwischen Gut Kettenburg und Gut Stellichte ist die Lehrde in Teilbereichen begradigt. Ab der Kreisgrenze zum Landkreis Verden verlieren sich die typischen Ausprägungen einer naturnahen Aue und die Lehrde ist stärker anthropogen verändert.

Das Naturschutzgebiet wird vor allem im Oberlauf von Limmerberg bis südlich Gut Kettenburg von Wäldern gesäumt. Ab Gut Stellichte bis Hamwiede sind einzelne kleine Stillgewässer eingestreut. Im Bereich des Mittellaufes befinden sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorwiegend Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Auf der Seite des Heidekreises wird die Lehrde in diesem Bereich vor allem von kleinflächigen Wäldern geprägt. Im Landkreis Verden herrscht Grünlandnutzung vor, die immer wieder durch kleine Waldbereiche unterbrochen wird.

Im Oberlauf bestimmt Gley mit Niedermoorauflage und im Mittel- sowie im Unterlauf Podsol-Gley den Bodentyp.

Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart (Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)), fünf nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten (Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)), zwei nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Neunaugenarten (Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)) sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Lehrdeniederung von Höhe Gut Kettenburg flussabwärts bis zur Autobahn A 27 besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Teilkarten 1 und 2). Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Kirchlinteln, dem Landkreis Verden, Abteilung Naturschutz, der Stadt Walsrode, dem Landkreis Heidekreis, Amt für Natur- und Landschaftsschutz, der Stadt Visselhövede und dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes Nr. 276 „Lehrde und Eich“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)⁴. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Die ungefähre Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

⁴ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung des von natürlicher Dynamik geprägten Fließgewässersystems der Lehrde und ihrer Zuflüsse mit ihrer von einem hohen Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung mit gut ausgeprägter Wasservegetation u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Biber, Fluss- und Bachneunauge sowie Grüne Keiljungfer,
 2. die Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Keiljungfer und Wanderkorridor des Fischotters sowie des Bibers,
 3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lehrde,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrrieten, Rieden und Sümpfen,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum standorttypischer gefährdeter Arten,
 7. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
 9. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 10. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Stillgewässern,
 12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermausarten und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 13. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des NSG „Lehrdetal“ trägt als Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 276 „Lehrde und Eich“ dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet des NSG sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

- a) 3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften
als oligo- bis mesotrophe flache Stillgewässer mit amphibischen Strandlings-Gesellschaften in Flachwasserbereichen oder Zwergbinsen-Gesellschaften auf trockenfallenden Uferbereichen und Teichböden; beide Vegetationseinheiten treten in räumlicher Nähe oder auch isoliert auf; charakteristisch sind kurzlebige und niedrigwüchsige Pflanzen,
 - b) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - c) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - d) 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorkorn, Schnabelried, Besenheide),
 - e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässer- ufern und feuchten Waldrändern,
 - f) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
 - g) 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern,
 - h) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensaurem Standort mit lebensraumtypischen Baumarten; die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten; für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich ausreichender Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen zu erhalten bzw. zu entwickeln, sodass die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen können,
 - i) 9160 - Feuchte Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenmischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit lebensraumtypischen Baumarten; die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten; für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich ausreichender Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen zu erhalten bzw. zu entwickeln, sodass die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen können,
 - j) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit lebensraumtypischen Baumarten; die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten; für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen zu erhalten bzw. zu entwickeln, sodass die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen können,
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Lehrde als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturreaumtypischer Fischbiozönose,
 - b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Lehrde als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturreaumtypischer Fischbiozönose,

- c) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Lehrde als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
 - d) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte); Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter),
 - e) Biber (*Castor fiber*)
als vitale überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger, Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen Gewässerrandrändern und reicher submerger und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung sowie durch Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzauen,
 - f) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldtypen mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Tot- und Altholz und Höhlen- und Quartierbäumen sowie zumindest teilweise unterwuchsfreier bis -armer Waldtypen, darüber hinaus durch Sicherung zeitweise kurzrasiger Wiesen bzw. Mähwiesen und Weiden als Nahrungshabitate sowie durch Vermeidung von Risiken wie u. a. Straßenbaumaßnahmen oder Einsatz von Insektiziden,
 - g) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung großflächiger, unterwuchs-, alt- und totholzreicher Buchen- und Eichenmischwälder mit ausreichendem Anteil aller Altersphasen sowie Höhlen- und Quartierbäumen und extensiv genutzten Kulturlandschaften mit Heckenstrukturen als Nahrungshabitate,
 - h) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit Höhlen- sowie Quartierbäumen mit abstehender Rinde und einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik; sowie der Sicherung und Entwicklung der Waldränder, Heckenstrukturen und v. a. der Gehölzsäume an der Lehrde.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG, sowie im Falle der Nr. 26 auch außerhalb des NSG, folgende Handlungen untersagt:
 1. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund oder Hütehund eingesetzt wird,
 2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Galeriewäldern an der Lehrde oder sonstigen Laubgehölzen außerhalb von Waldflächen gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG); eine Einzelbaumentnahme ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 4. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,^
 8. außerhalb der öffentlichen Wege, der Wirtschaftswege und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu reiten,
 9. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. mit Fluggeräten wie z. B. Heißluftballonen, Ultraleichtflugzeugen, Motorflugzeugen oder Drohnen eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 13. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise den Boden zu versiegeln,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese nicht für gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 15. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder das Geländere Relief auf andere Weise zu verändern,
 17. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch Anlegen von Dränagen, Gräben, Gräben und Rohrdurchlässen,
 18. Gewässer herzustellen, zu verrohren oder zu beseitigen, Uferzonen umzugestalten,
 19. das Einleiten oder Einbringen von Stoffen aller Art in Gewässer, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern,
 20. die Direkteinleitung von Straßenabwasser in die Fließgewässer bei Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken,
 21. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 22. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 23. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 24. gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
 25. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 26. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG, im Landkreis Verden jedoch nur für den Bereich zwischen der Brücke K 126/K 22 flussabwärts bis zur Autobahn A 27.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, einschließlich der Untersuchung von Tier- und Pflanzenarten, sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme, einschließlich der Durchführung von geowissenschaftlichen Untersuchungen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang und in der vorhandenen Breite soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit millieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat unter Beachtung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG zu erfolgen,
4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für deichbezogene Sicherungsmaßnahmen in Form von Steinschüttungen im Außendeichsbereich ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich,
9. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen unter Beachtung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG,
10. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken und sonstigen Landschaftselementen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres; beim „Auf-den-Stock-setzen“ von Hecken muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden,
11. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, die aufgrund einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr ein sofortiges Handeln erfordern,
12. in der Zeit vom 01.09. bis zum 14.03. des Folgejahres das Befahren der Lehrde mit Kajaks bei ausreichendem Wasserstand von mindestens 30 cm flussabwärts von Lehringen (Brücke K 30) bis zur Mündung, zwischen Brücke K 126/K 22 (Gross Heins - Idsingen) und Brücke K 30 in der Zeit vom 01.09. bis zum 14.03. des Folgejahres bei ausreichendem Wasserstand von mindestens 50 cm flussabwärts nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise Verden und Heidekreis,
13. die ordnungsgemäße militärische Nutzung im Rahmen verbindlich festgesetzter Pläne, für darüber hinausgehende Nutzungen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit den zuständigen Landkreisen (Naturschutz- und Wasserbehörde) abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Landkreisen vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Schutzziele dieser Verordnung zu erstellen.

Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse ohne in die Gewässersohle einzugreifen sowie
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise

in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres. Das Mähgut ist von der Böschung abzuräumen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter und Biber sowie deren Jungtiere oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden. Reusen dürfen nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern Möglichkeiten zur Flucht bieten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 1. die Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen,
 2. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Mobile jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind landschaftsangepasst zu errichten.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG:
 1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche teilweise auf den Flurstücken 15/7 und 15/8 der Flur 5 in der Gemarkung Kettenburg der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg sowie teilweise auf dem Flurstück 44/2 der Flur 7 in der Gemarkung Stellichte in der Stadt Walsrode,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) ohne Grünland einzuebnen und zu planieren,
 - d) ohne die Anlage von Silagemieten,
 - e) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Lehrde und sonstigen Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres;
 - f) auf Grünlandflächen ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sogenannten Problemunkräutern oder bei anderen Schadbildern, wie z. B. Tipula- oder Wühlmausbefall, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,
 - g) auf Grünlandflächen Kot aus der Geflügelhaltung und Klärschlamm aufzubringen,
 - h) beim Ausbringen von Düngemitteln unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante entlang der Lehrde und mindestens 2,5 m zur Böschungsoberkante entlang der sonstigen Gewässer zweiter und dritter Ordnung,
 - i) die Ausbringung von Düngemitteln nur in der Zeit vom 15.02. bis 31.10. eines Jahres, andernfalls ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Landkreises einzuholen,
 - j) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind die Beseitigung von Wildschäden sowie kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - k) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung - ausgenommen Mineralfutter - und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Lehrde im Abstand von 2,50 m zur Böschungsoberkante erlaubt,
 - l) Drohnen im Rahmen der Grasernte zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd bzw. zur Vergrämung von Rehwild zu betreiben; diese Freistellung ersetzt nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 21 b Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung.
 2. Auf den in der maßgeblichen Karte grau schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis l), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) Mahd ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) Düngung mit maximaler Rein-N-Gabe von 80 kg/ha ohne Jauche, Gülle und Gärreste,
 - d) ohne Grünlanderneuerung,
 - e) ohne Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden,
 - f) für den Landkreis Verden: unter Beachtung der im Einzelfall mitgeteilten Bewirtschaftungsauflagen gemäß § 30 BNatSchG.

3. Auf den in der maßgeblichen Karte eng gepunktet dargestellten mageren Flachland-Mähwiesen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis l) sowie Nr. 2 d) und e), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 31. Mai eines jeden Jahres,
 - c) Mahd ab dem 01. Juni eines jeden Jahres, zweite Mahd frühestens 10 Wochen nach der ersten Mahd, entlang einer Längsseite jeder Fläche ist bis zum 15. Juli ein Randstreifen von 2,5 m stehen zu lassen,
 - d) ohne Düngung, außer Entzugsdüngung (dabei maximale Rein-N-Gabe von 30 kg/ha ohne Jauche, Gülle und Gärreste),
 - e) unter Einhaltung einer Frist von zehn Wochen zwischen dem ersten Schnitt und einer Beweidung ohne Zufütterung der Tiere; die Beweidung mit Pferden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
4. auf den in der maßgeblichen Karte grob gepunktet dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis l) und Nr. 2 a) sowie 2 c) bis e).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelung der Nummern 1 bis 4 zulassen, sofern dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich und eine Beeinträchtigung des günstigen Zustandes der Lebensraumtypen und Arten nicht zu befürchten ist.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Nutzung von Drohnen, der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Biotoptypenkartierung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) bei Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - c) bei Holzeinschlag und Pflege mit Belassung aller Horst- oder Stammhöhlenbäume,
 - d) bei Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 2. auf den in der maßgeblichen Karte waagrecht oder senkrecht schraffiert dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,

- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) auf Moorstandorten, die den Lebensraumtyp 91D0 aufweisen, nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mit Belassung aller Horst- oder Stammhöhlenbäume erfolgt.
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellt), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - II. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - IV. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - I. bei 91D0, 91E0, 9160 und 9190: ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,
 - II. bei 9110: auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte senkrecht schraffiert dargestellt), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I. ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - II. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - IV. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.
5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (8) Die Unterhaltung von Teichen durch Ausbaggern oder Ablassen des Wassers bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese Regelung umfasst nicht die Regulierung der Stauhöhe im Falle eines Hochwassers.
- (9) Freigestellt ist die private Garten- und Freizeitnutzung des südöstlichen Teilbereichs des Flurstücks 60/7, Flur 2, Gemarkung Stemmen im Landkreis Verden auf einer Fläche von ca. 2.400 m².
- (10) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

- (11) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Gleichzeitig werden die folgenden Verordnungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben:

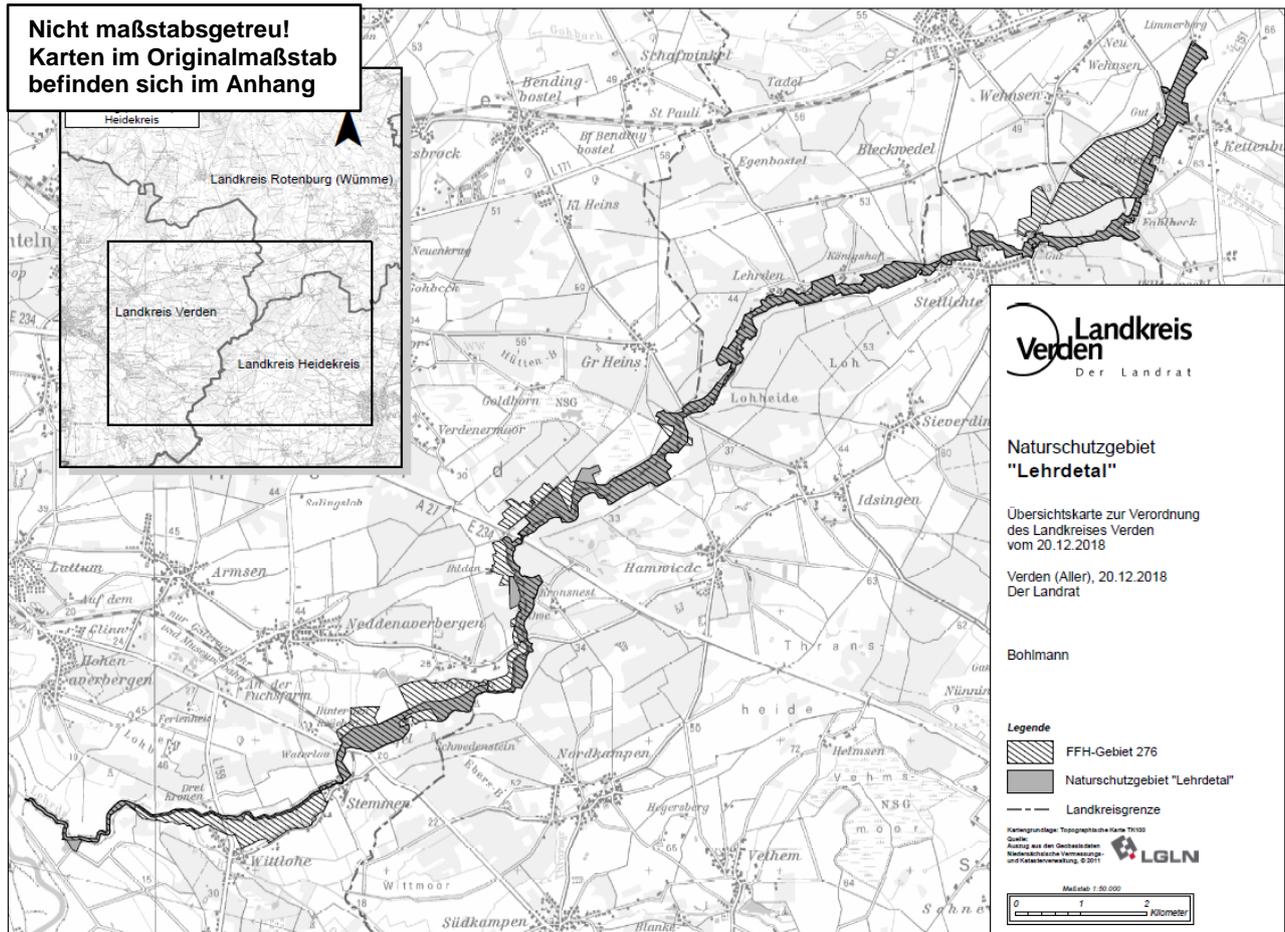
1. Verordnung des Landkreises Verden über das LSG „Lehrdetal“ vom 24.06.1991 (LSG-VER 51),
2. Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingb. über das LSG „Lehrdetal“ vom 28.09.1992 (LSG-SFA 41),
3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das LSG „Lehrdetal“ vom 30.01.1992 (LSG-ROW 128).

Gleichzeitig wird auch folgende Verordnung aufgehoben:

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über den Schutz der Lebensstätte für Fischotter und Eisvogel vom 18.03.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 6 vom 01.04.1983, Seite 75).

Verden (Aller), 20.12.2018

Landkreis Verden
Der Landrat
Bohlmann



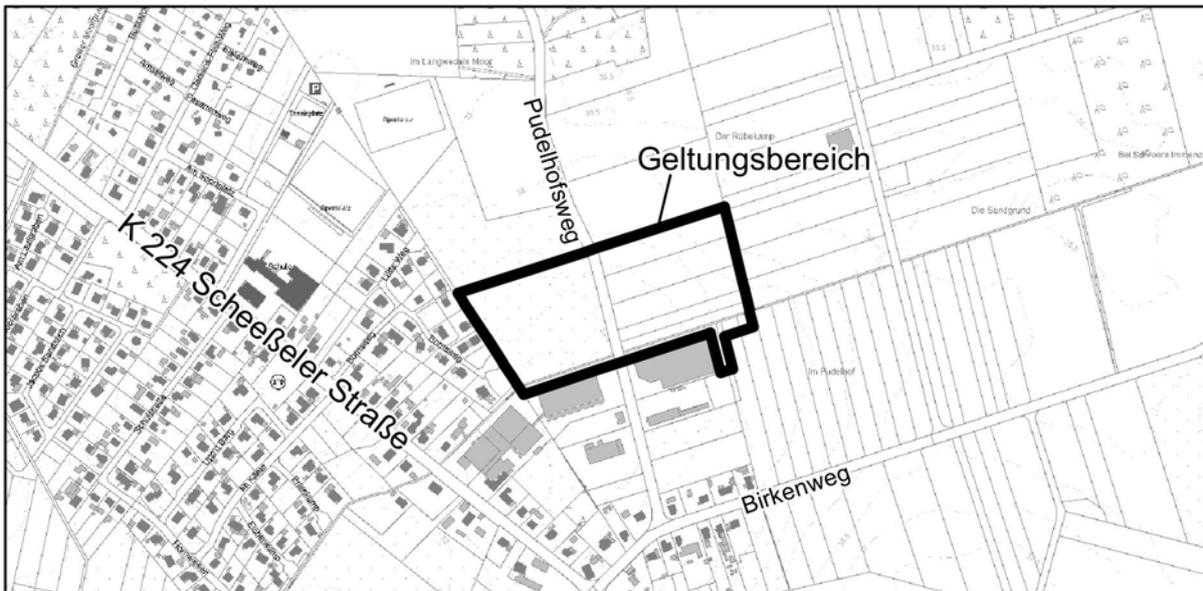
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über die Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 12.12.2018 (Az.: 63 ROW-61 72 60/219) die vom Rat der Samtgemeinde Bothel am 18.09.2018 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Brockel, am Pudelhofsweg. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine weitere gewerbliche Entwicklung in Brockel geschaffen werden. Der Änderungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Bothel, Zimmer 20, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Bothel:

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
 zusätzlich montags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel unter:

1. Auf der Startseite www.bothel.de unter **Rathaus** und **Bauleitplanung** oder
2. unter <https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html>

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bothel, den 09.01.2019

Samtgemeinde Bothel
 Eberle
 Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Januar 2019

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

Hundesteuersatzung der Gemeinde Böttersen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Böttersen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Böttersen. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweist, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,-- Euro
b) für den zweiten Hund	60,-- Euro
c) für jeden weiteren Hund	70,-- Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	500,-- Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Böttersen aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstherrn;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund,
 - a) der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 - b) der als Jagdgebrauchshund gehalten, eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalenderhalbjahres an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden auf gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) keine Anwendung.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Zwingersteuer gilt nicht für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2).

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird jährlich zum 15.05. fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen eines Monats der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (6) Allen Anzeigepflichten wird auch durch eine Anzeige bei der Samtgemeinde Sottrum genügt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen eines Monats schriftlich bei der Gemeinde Bötersen anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder einer umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Bötersen, den 11. Dezember 2018

Holsten
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

**Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Breddorf
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reisekosten nach § 5.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben den Beträgen gemäß § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Bürgermeister(in)	425,00 €
1. stellv. Bürgermeister(in)	90,00 €
2. stellv. Bürgermeister(in)	60,00 €
1. stellv. Bürgermeister(in) wenn zugleich Verwaltungsvertreter/in	110,00 €
2. stellv. Bürgermeister(in) wenn zugleich Verwaltungsvertreter/in	80,00 €
Fraktionsvorsitzende(r) bzw. Gruppenvorsitzende(r)	15,00 €

**§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5
Fahr- und Reisekosten

- (1) Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung erhält der Bürgermeister für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale von 200,-- €

§ 6
Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen
- (2) Selbständig und unselbständig Tätige
- a) Unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag, höchstens jedoch 11,00 € pro Stunde
 - b) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag, höchstens je angefangene Stunde 11,00 € als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Gemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer samstags die Zeit 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
 - c) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach 2 a) oder 2 b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von 11,00 €, wenn sie in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr für die Gemeinde tätig werden.

§ 7
Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Breddorf, den 13. Dezember 2018

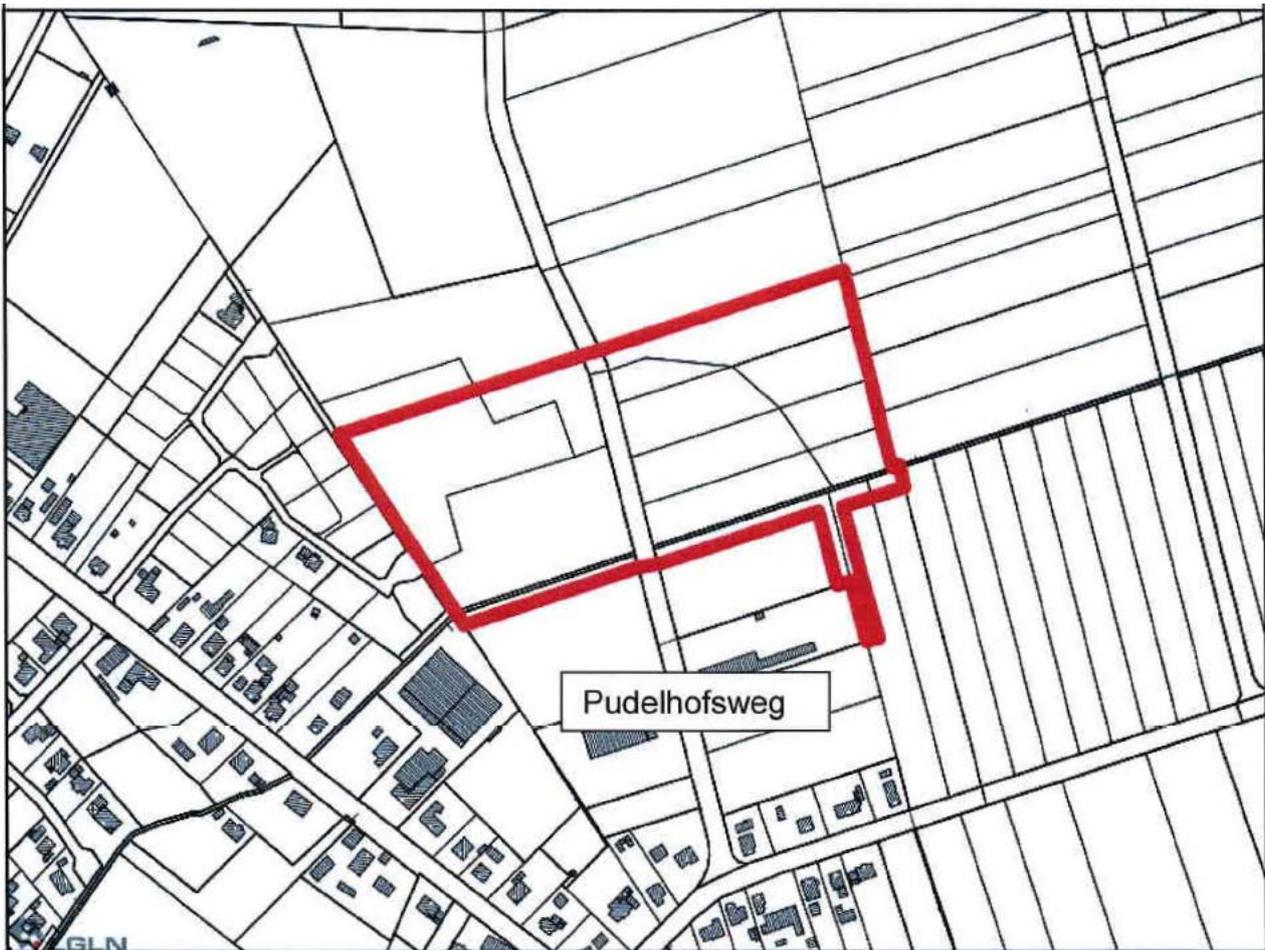
Ringen
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

Gemeinde Brockel
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Pudelhofsweg Teil III“
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 den Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Pudelhofsweg Teil III" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Pudelhofsweg Teil III", die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Brockel kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel unter:

1. Auf der Startseite www.bothel.de unter **Mitgliedsgemeinden** und **Bekanntmachungen** oder
2. unter <https://www.bothel.de/mitgliedsgemeinden/brockel/willkommen/bekanntmachungen.html>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Brockel, den 07.01.2019

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister
Lüdemann

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	725.700,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	751.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	688.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	661.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	48.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	504.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	350.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.086.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.168.600,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 114.600,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Bülstedt, 14.12.2018

Albinger
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.01.2019 unter dem Aktenzeichen 20/3-15 21 10/122 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.464.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.566.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	231.400 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	246.400 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.686.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.637.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.460.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.229.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.048.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.196.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.906.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.048.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.977.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Scheeßel, den 14. Dezember 2018

Käthe Dittmer-Scheele (L. S.)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.12.2018 unter dem Aktenzeichen 20/3-15 21 10/040 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer 5-6 öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 15. Januar 2019

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 ff des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) sowie der §§ 6 und 13 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	5.876.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	5.876.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	2.282.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	2.282.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 1.557.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2019 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Bremervörde, den 14.12.2018

Holle
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02. Januar 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3-15 51 20/140 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Dienstgebäude des Wasserbandes in Minstedt öffentlich aus.

Bremervörde, den 15. Januar 2019

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2017
des Wasserverbandes Bremervörde sowie Entlastung der Geschäftsführung**

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2017 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 ff. EigBetrVO Niedersachsen erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung durch den Verbandsgeschäftsführer erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 31. Oktober 2018“

Bargsten
Wirtschaftsprüfer
BRS Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 14.12.2018 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
- Der geprüfte Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht werden unverändert festgestellt.
 - Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
 - Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bremervörde, 31.12.2018

Wasserverband Bremervörde
- Der Geschäftsführer -

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

**Erste Satzung
vom 04. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Wingst
vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 04. Dezember 2018 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Erreichbarkeitsdaten; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung; Einwohnermeldedaten) durch den Verband zulässig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wingst, den 04. Dezember 2018

Wasserverband Wingst

Heitmann
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

Vierte Satzung vom 04. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 17 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 04. Dezember 2018 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt 3,45 Euro je Kubikmeter Abwasser.

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Erreichbarkeitsdaten; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wingst, den 04. Dezember 2018

Wasserverband Wingst

Heitmann
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

Fünfte Satzung vom 04. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 05. Dezember 2017 hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2018 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------|
| 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) | 105,29 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 17,65 EUR |

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------|
| 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) | 105,29 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm | 35,90 EUR |

§ 2 Absatz 2, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Grundstückseigentümer zu verantwortenden Umstand, so entsteht eine Gebühr in Höhe von 110,67 Euro je verzögerte Stunde.

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 297,50 Euro. Erfolgt diese Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so entsteht dazu noch eine Gebühr in Höhe von 297,50 Euro.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wingst, den 04. Dezember 2018

Wasserverband Wingst

Heitmann
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

Zehnte Satzung vom 04. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 04. Dezember 2018 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Wasserabgabensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 5 vom 07. Februar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Erreichbarkeitsdaten; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wingst, den 04. Dezember 2018

Wasserverband Wingst

Heitmann
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung
über den Jahresabschluss 2017 des Wasserverbandes Wingst, Wingst
sowie Entlastung der Geschäftsführung**

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2017 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 33 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Wingst, Wingst, für das Geschäftsjahr 2017 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Bremen, 29. August 2018

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Dr. Göken
Wirtschaftsprüfer

(L. S.)

ppa. Tameling-Meyer
Wirtschaftsprüfer

2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 04. Dezember 2018 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresgewinn wird den allgemeinen Rücklagen zugeführt.

3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 15.01.2019 bis 22.01.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 15. Januar 2019

Wasserverband Wingst
Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

**Haushaltssatzung
des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2019
vom 04. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 05. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 28. Dezember 2017) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	5.113.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	5.113.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.673.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.673.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 430.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 04. Dezember 2018

Wasserverband Wingst

Heitmann		Warnke
Verbandsvorsteher	(L. S.)	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den § 120 Abs. 2 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Dezember 2018 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Wingst liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.01.2019 bis 22.01.2019 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 15. Januar 2019

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2019 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

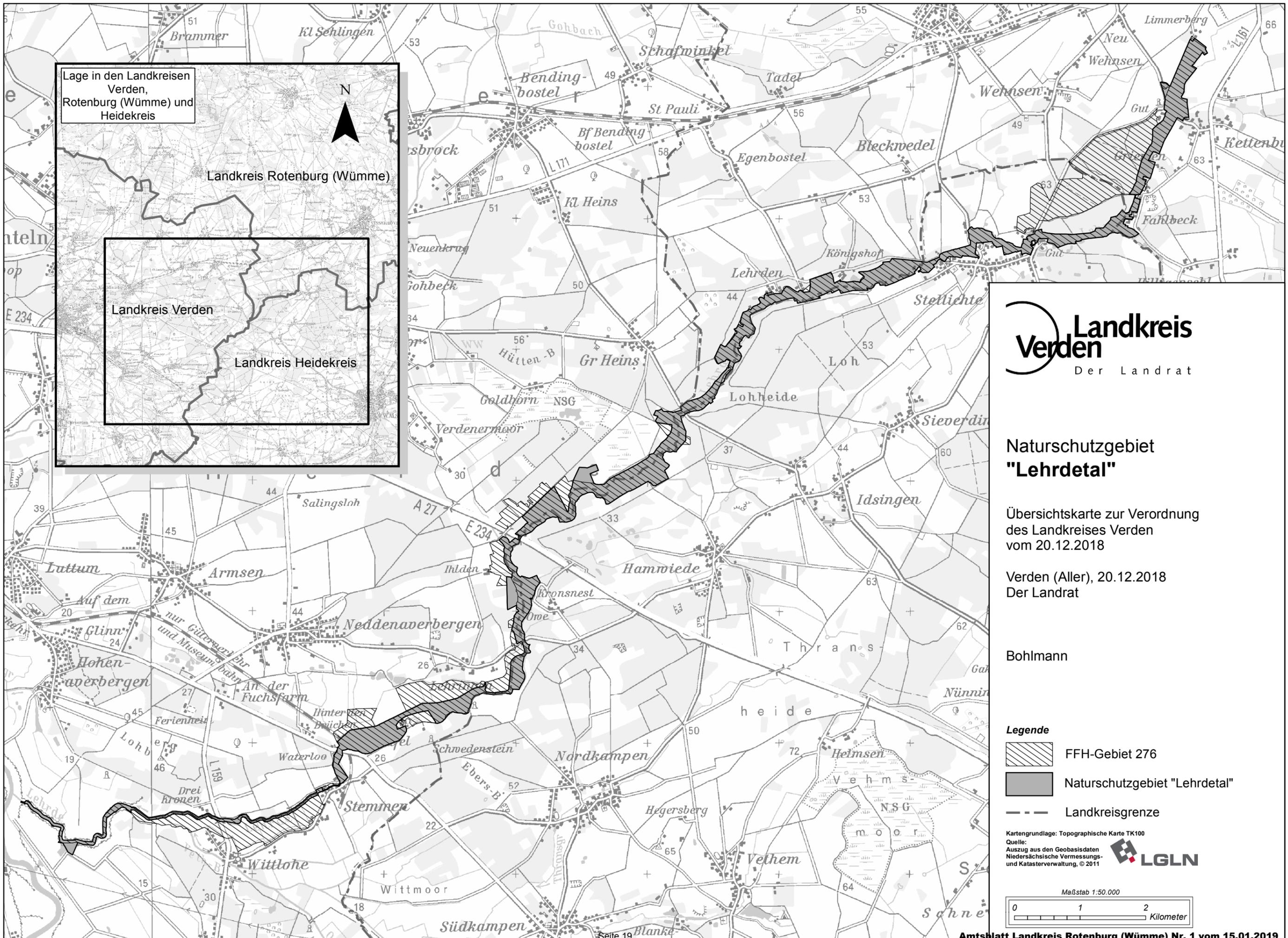
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .

Anhang

Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab



Lage in den Landkreisen
Verden,
Rotenburg (Wümme) und
Heidekreis



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Landkreis Verden

Landkreis Heidekreis

**Landkreis
Verden**
Der Landrat

Naturschutzgebiet
"Lehrdetal"

Übersichtskarte zur Verordnung
des Landkreises Verden
vom 20.12.2018

Verden (Aller), 20.12.2018
Der Landrat

Bohlmann

- Legende**
-  FFH-Gebiet 276
 -  Naturschutzgebiet "Lehrdetal"
 -  Landkreisgrenze

Kartengrundlage: Topographische Karte TK100
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
Niedersächsische Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2011

